

26. III. 1915.

Berufswechsel für Kriegsinvalide.

Von Landesrat Dr. Schmittmann (Düsseldorf).

In verschiedenen Aufsätzen der „Frankfurter Zeitung“ wurde auf die Bedeutung der Ueberführung von Kriegsinvaliden in einen neuen Beruf hingewiesen. Dabei ist die Frage offen: Wer trägt die Kosten eines solchen Berufswechsels? Die Umschulung in einer den verbliebenen Fähigkeiten entsprechenden Weise verursacht erhebliche Kosten, selbst wenn man annimmt, daß die vorhandenen Ausbildungsstätten sich weitgehend in den Dienst dieser Aufgabe stellen. Es bleibt für den Lernenden der Mangel an entsprechendem Einkommen für sich und seine Familie während der Ausbildungszeit, sowie oft der Aufenthalt zu diesem Zweck an einem andern Wohnort. Also mit der Beschaffung der Gelegenheit zur Umlernung oder zur Erlernung eines andern Berufes allein ist es nicht getan, es muß vielmehr Bedacht darauf genommen werden, dem durch den Militärdienst erwerbsunfähig Gewordenen diese Zeit nach Möglichkeit zu erleichtern.

Die Militärverwaltung hat nun, wie verlautet, sich bereit erklärt, für Krüppel neben der Heilbehandlung auch die Kosten eines Berufswechsels zu übernehmen. Hiermit ist die Frage der Kostentragung aber keineswegs erledigt. Neben den Verkrüppelten sehen wir zahlreiche Militärpersonen, die in ihrer Erwerbsfähigkeit durch körperliche Leiden anderer Art behindert sind, so z. B. durch Lungentuberkulose, Sichts- und Rheumatismus, Herzleiden und andere innere Leiden, Nervenkrankungen, Epilepsie.

Für diese Personen, die an Zahl voraussichtlich die Verkrüppelten übertreffen werden, ist in vielen Fällen die Berufsumschulung nicht minder wichtig. Hier ist aber die Frage: „Wer trägt die Kosten der Berufsumschulung?“ noch unbeantwortet.

Es erhebt sich die bisher noch nirgendwo geprüfte Frage, ob die Träger der Deutschen Sozialversicherung berechtigt sind, für ihre Versicherten diese Kosten zu übernehmen.

Die englische Arbeitslosenversicherung vom Jahre 1911 hat eine Bestimmung, wonach Arbeitslose, welche ihren bisherigen Beruf aufgeben müssen, auf Kosten der Versicherung zu einem neuen Beruf umgeschult werden können.

Ich möchte den Standpunkt vertreten und befürworten, daß auch die deutschen sozialen Versicherungsträger — in erster Linie die Invaliden- und Angestelltenversicherung — zu diesen Kosten des Berufswechsels beitragen, und daß diese Aufwendungen als Heilverfahrenskosten verbucht werden können. Dieser Standpunkt ist gesetzlich zulässig, denn das Ziel des Heilverfahrens ist Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit. Zur Erwerbsfähigkeit ist aber Vorbedingung nicht nur Wiederherstellung im medizinischen, sondern auch im wirtschaftlichen Sinne, d. h. die Erreichung eines möglichst hohen Grades der Arbeitsfähigkeit. Die Heilbehandlung muß also ergänzt werden durch Schulung in einem der Teilkraften entsprechenden Berufe und durch Beihilfen hierzu.

Der Begriff der Invalidität ist nach der Invalidenversicherung zwar nicht der der Berufsinvalidität, d. h. es ist jemand schon als wieder erwerbsfähig zu betrachten, wenn er auf dem allgemeinen Arbeitsmarkte in stande ist, ein Drittel seines bisherigen Lohnes zu verdienen. Eine Einschränkung hat aber der Begriff der allgemeinen Invalidität durch die Novelle von 1899 insofern erfahren, als nur solche Arbeitstätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkte in Betracht gezogen werden dürfen, die dem Versicherten „unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufes zugemutet werden können“.

In richtiger Würdigung dieser Einschränkung muß daher trotz durchgeführten Heilverfahrens eine große Zahl Versichelter als nicht wieder erwerbsfähig aus der Heilbehandlung entlassen werden. Im Hinblick auf die gehobenen, aber nicht mehr widerstandsfähigen Körperkräfte würde zwar manch einer der Entlassenen, wenn man ihn bedingungslos auf jede Arbeitsmöglichkeit verweisen könnte, noch erwerbsfähig sein. Der Umstand jedoch, daß das Gesetz in jedem einzelnen Falle nur eine der „Ausbildung und dem bisherigen Berufe entsprechende Tätigkeit“ zumutet, bedingt eine große Zahl von Invaliditätsfällen, wo absolute Invalidität nicht vorliegt.

So ist die deutsche Sozialversicherung von dem Grundgedanken beherrscht, daß der Mensch in seiner sozialen Stellung erfasst und vor einer Deklassierung bewahrt werden soll. Erfahrungsgemäß tritt aber in der Mehrzahl der Fälle bei plötzlich erwerbsunfähig Gewordenen eine Deklassierung ein, vor der auch die Rente nicht zu bewahren vermag. Es hätten auch früher schon zahllose Renten gespart und Menschen in ihrer Existenz gerettet werden können, wenn man Mittel zum Berufswechsel gewährt hätte. Das gleiche gilt vom Heilverfahren, dessen Erfolg oft wieder durch Belassung des medizinisch Geheilten in seinem früheren Beruf, für den er nicht mehr tauglich ist, vernichtet wird.

Gegenüber dem großen sozialen Gesichtspunkte der Verhinderung einer Deklassierung wird man nicht einwenden dürfen, daß mit solchen Maßnahmen der Begriff „Heilverfahren“ verlassen werde. Wenn zwar hier in letzter Linie nicht mehr die Heilung von einem körperlichen Leiden in Frage kommt, so handelt es sich doch um eine soziale Fürsorge, die als notwendiger Abschluß und Ergänzung des Heilverfahrens betrachtet werden muß, falls der erzielte Erfolg gesichert und der Anspruch auf Invalidenrente ausgeschlossen werden soll.

Weit einfacher als bei der Invalidenversicherung — den Versicherungsanstalten — liegt die Rechtslage bei der Angestelltenversicherung, da ihr Invaliditätsbegriff ein weit engerer, nämlich der der ausgesprochenen Berufsinvalidität ist. Dem entsprechend bestimmt § 36 des Versicherungsgesetzes für Angestellte, daß die Reichsversicherungsanstalt schon dann ein Heilverfahren einleiten kann,

wenn es sich darum handelt, die infolge seiner Erkrankung drohende Berufsunfähigkeit eines Versicherten abzuwenden, oder wenn der Empfänger eines Ruhegeldes durch ein Heilverfahren wieder berufsfähig gemacht werden kann.

Es kann hiernach unbedenklich angenommen werden, daß die Träger der Invaliden- und Angestelltenversicherung befugt sind, Kranken Mittel zu einem Berufswechsel zur Verfügung zu stellen, und daß diese Aufwendungen als Heilverfahrenskosten gebucht werden können. Für die Angestelltenversicherung ist dieses Ergebnis um so erfreulicher, als bei ihr das Heilverfahren ja zurzeit das einzige Betätigungsgebiet ist.

Es bedeutet für unsere Volkswirtschaft einen großen Gewinn, wenn es gelingt, durch Gewährung von Mitteln zur Berufsumschulung in größerem Umfange wie bisher gefährdete Kräfte für die wirtschaftliche Tätigkeit zu erhalten oder Teilkraften vor dem gänzlichen Brachliegen zu bewahren. Ein großes Rationalvermögen liegt auch in den verbliebenen Körperkräften der gesundheitlich Geschädigten. Gerade nach dem Kriege brauchen wir jeden Kopf und jedes Herz, um die vor uns stehenden Aufgaben zu vollbringen. Ebenso wie vom volkswirtschaftlichen ist aber auch vom menschlichen Standpunkte die Ruhbarmachung der gefährdeten Arbeitskräfte zu wünschen, denn eine noch so auskömmliche Rente kann nicht das Glück der Arbeit und das befriedigende Bewußtsein, ein brauchbares Glied der Volksgemeinschaft zu sein, das sich seinen Lebensunterhalt selbst durch eigene Kraft erwirbt, ersetzen.